

Entwässerungsgebühren

71/04
97. Erg. Lief. 1/2019 HdO

**Satzung der InfraStruktur Neuss AöR
über die Erhebung der Entwässerungsgebühren
vom 18. Dezember 2009
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19. November 2018)**

Aufgrund der §§ 7 und 114a Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGB1. I. S. 114), zuletzt geändert durch Verordnung am 22. August 2018 (BGB1.I.S. 1327), des § 39 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2018 (GV. NRW. S. 934) und der §§ 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Verwaltungsrat der InfraStruktur Neuss AöR in seiner Sitzung am 19. November 2018 diese Satzung beschlossen:

**§ 1
Benutzungsgebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme der von der InfraStruktur Neuss AöR betriebenen öffentlichen Abwasseranlagen werden Benutzungsgebühren (Entwässerungsgebühren) zur Deckung der Kosten nach § 6 Abs. 2 KAG NW erhoben. Zu den Kosten gehört auch die Abwasserabgabe, welche die InfraStruktur Neuss AöR aufgrund des § 9 Abs. 1 AbwAG zu entrichten hat.
- (2) Zur Abgeltung der Kosten für das von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen abgeleitete Wasser werden die für die Niederschlagswasserbeseitigung entstehenden Kosten von der Stadt Neuss getragen, sofern nicht ein anderer Straßenbaulastträger heranzuziehen ist.

**§ 2
Umfang der Stadtentwässerung**

Der Umfang der von der InfraStruktur Neuss AöR betriebenen öffentlichen Abwasseranlagen ergibt sich aus der Satzung der InfraStruktur Neuss AöR über

Entwässerungsgebühren

71/04
97. Erg. Lief. 1/2019 HdO

die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung –.

§ 3 Gebührenmaßstab für das Schmutzwasser

- (1) Maßstab für die Abwasserbeseitigungsgebühr ist:
1. Für die Einleitung von Schmutzwasser, die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge.
 2. Für die Einleitung von Niederschlagswasser bzw. Grundwasser als Brauchwasser, die der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge.
- (2) a) Als Schmutzwassermenge gilt die auf dem angeschlossenen Grundstück aus öffentlichen oder eigenen Versorgungsanlagen innerhalb des Heranziehungsjahres entnommene Wassermenge abzüglich der nachgewiesenen verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge.
- b) Wird die auf dem angeschlossenen Grundstück der öffentlichen Abwasseranlage zugeführte Schmutzwassermenge mit Billigung der InfraStruktur Neuss AöR durch Zähler gemessen, ist die gemessene Schmutzwassermenge maßgebend.
- (3) Berechnungseinheit für die Schmutzwassergebühr ist 1 cbm Schmutzwasser. Der Berechnung der Benutzungsgebühr werden zugrunde gelegt:
- a) Für die aus öffentlichen Versorgungsanlagen der zuständigen Wasserversorgungsunternehmen entnommene Wassermenge: die für die in § 11 Abs. 1 bestimmte Zeit den Abnehmern in Rechnung gestellte Wassermenge.
 - b) Für die aus eigenen Versorgungsanlagen (Grundwasser, Niederschlagswasser) oder Wasserläufen entnommene Wassermenge: die von den Benutzern durch eingebaute Wassermesser nachgewiesene Wassermenge des Vorjahres, die bis zum 20. Januar des Erhebungszeitraums der InfraStruktur Neuss AöR nachzuweisen ist.
Wird die entnommene Wassermenge bis zu dem genannten Termin nicht nachgewiesen oder sind die Wassermesser nicht mehr vorhanden, defekt, vorübergehend außer Betrieb o.ä., so wird die Wassermenge von der InfraStruktur Neuss AöR nach anderen Maßstäben, wie Pumpenleistung,

Entwässerungsgebühren

71/04

97. Erg. Lief. 1/2019 HdO

Umfang des gewährten Wasserrechts oder sonst wie bekannten Verbrauchszahlen geschätzt.

- c) Für die gemäß Abs. 2 b) gemessene Schmutzwassermenge: die durch Schmutzwassermesser nachgewiesene zugeführte Schmutzwassermenge des Vorjahres; der Nachweis ist bis zum 20. Januar des Erhebungszeitraums der InfraStruktur Neuss AöR gegenüber zu erbringen. Wird bis zu diesem Termin die zugeführte Schmutzwassermenge nicht nachgewiesen oder sind Schmutzwassermesser defekt, vorübergehend außer Betrieb oder ist eine genaue Messung sonst wie nicht möglich, wird die Schmutzwassermenge von der InfraStruktur Neuss AöR aufgrund vorausgegangener oder späterer Schmutzwasserablesungen geschätzt.
- (4) Ist die entnommene Wassermenge von den zuständigen Wasserversorgungsunternehmen geschätzt oder die Mengenermittlung durch Mängel allgemeiner oder technischer Art (z.B. Versagen von Wassermessern) beeinflusst worden, so wird die von den zuständigen Wasserversorgungsunternehmen aufgrund vorausgegangener oder späterer Wassermessablesungen festgestellte Frischwassermenge der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (5) Beginnt die Entnahme aus eigenen Versorgungsanlagen (Grundwasser/Niederschlagswasser) oder Wasserläufen erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird die Entwässerungsgebühr für diesen Erhebungszeitraum nach dem Wasserverbrauch ermittelt, der bis zum Ablauf des Erhebungszeitraumes entstanden ist.
- (6) Beginnt die Schmutzwassermessung im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird die gemessene zugeführte Schmutzwassermenge ab Beginn der Messung der Gebührenberechnung zugrunde gelegt.
- (7) a) Auf Antrag bleiben die Wassermengen, die nachweisbar der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeleitet werden, bei der Gebührenberechnung unberücksichtigt.
- b) Die InfraStruktur Neuss AöR ist berechtigt, für den Nachweis der Absatzmengen anstelle anderer Nachweise den Einbau von Abwassermessanlagen auf Kosten des Gebührenpflichtigen zu fordern. Antrag und Nachweis der absetzbaren Wassermengen sind bei der InfraStruktur Neuss AöR einzureichen.

Ist der (z.B. durch Gutachten) nachgewiesene abzugsfähige Wasserverbrauch im Verlaufe zweier aufeinanderfolgender Erhebungszeiträume gleich

oder beträgt der Unterschied des ersten zum zweiten Erhebungszeitraum weniger als 10 %, so kann für die folgenden Erhebungszeiträume der abzugsfähige Wasserverbrauch des Vorjahres, mit widerruflicher Zustimmung des Gebührenpflichtigen, der Gebührenberechnung als Pauschale zugrunde gelegt werden. Die InfraStruktur Neuss AöR kann jederzeit Nachweise über die für die abzugsfähigen Wassermengen maßgeblichen Umstände verlangen.

§ 4

Gebührenmaßstab für das Niederschlagswasser

- (1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach der bebauten/überbauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird (angeschlossene Grundstücksfläche). Berechnungseinheit für die Niederschlagswassergebühr ist ein voller Quadratmeter (qm) der angeschlossenen Grundstücksfläche. Wasserdurchlässige befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Flächen (z.B. Rasengittersteine) werden bei der Bemessung der Gebühr nur mit 50 v.H. der befestigten Fläche angesetzt.
- (2) Bebaute/überbaute Fläche ist die Grundstücksfläche, die von den zum Grundstück gehörenden Gebäuden überdeckt wird (einschl. Dachüberstände), z.B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen.
- (3) Zu den befestigten Flächen zählen - soweit nicht in der überbauten Fläche bereits enthalten - u.a. Höfe, Terrassen, Kellerausgangstreppen, Wege, Straßen, Stell- und Parkplätze, Rampen und Zufahrten mit Oberflächen bestehend aus Beton, Asphalt, Pflaster, Platten oder anderen wasserundurchlässigen Materialien.
- (4) Die Grundstücksflächen gelten als angeschlossen, wenn das Niederschlagswasser
 - a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss),
 - b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder

Entwässerungsgebühren

71/04
97. Erg. Lief. 1/2019 HdO

- c) von befestigten Flächen aufgrund deren Gefälle über befestigte Flächen - z.B. Nachbargrundstücke und insbesondere Straßen - (tatsächlicher Anschluss), in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (5) Die Errechnung der Jahresgebühr richtet sich nach der angeschlossenen Grundstücksfläche, die mit der erstmaligen Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage vorhanden ist.

Veränderungen in der Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche werden vom ersten Tag der Veränderung berücksichtigt. Der/die Gebührenpflichtige hat die Veränderung umgehend nachdem die Veränderung eingetreten ist, der InfraStruktur Neuss AöR schriftlich zu melden.

Mindert sich die Größe der maßgeblichen Grundstücksfläche und wird die Änderung nicht umgehend gemeldet, reduziert sich die Gebühr erst ab Eingang des Antrages.

- (6) Für Flächen, deren Niederschlagsabfluss in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet wird oder auf dem Grundstück versickert, verregnet oder verrieselt, entfällt die Niederschlagswassergebühr. Die Einleitung in das Gewässer muss den Vorschriften des Wasserhaushalts- und des Landeswassergesetzes genügen.

Wird eine Anlage zur Versickerung oder eine Niederschlagswasserauffanganlage (Zisterne, zur Nutzung des Niederschlagswassers) betrieben und hat diese Anlage einen Überlauf zu den öffentlichen Abwasseranlagen, so wird die für die Berechnung der Abwassergebühr festgestellte bebaute und befestigte Fläche, von der das Oberflächenwasser in die Anlage gelangt, um 50 v.H. vermindert.

Voraussetzung ist ein Speichervolumen von mindestens 750 l (darüber hinaus 35 l je 1 qm angeschlossener Fläche) zum Auffangen des Niederschlagswassers. Das Niederschlagswasser ist dauerhaft in diese Anlage einzuleiten. Die Gartenbewässerung ist statthaft.

§ 5

Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser

Bei der Nutzung des Niederschlagswassers als Brauchwasser (z.B. WC-Spülung, Dusche, Waschmaschine) wird die Schmutzwassergebühr erhoben. Der Regenwasseranteil, der als Brauchwasser verwendet wird, ist über einen geeichten Wasserzähler zu erfassen. Die erfassten Wassermengen (in cbm) sind

Entwässerungsgebühren

71/04
97. Erg. Lief. 1/2019 HdO

der InfraStruktur Neuss AöR jährlich unaufgefordert bis zum 20. Januar bzw. binnen einen Monats nach Erteilung des Gebührenbescheides mitzuteilen.

§ 6 Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr beträgt

gemäß § 3

- je Kubikmeter Schmutzwasser 2,85 € EUR

gemäß § 4

- je Quadratmeter angeschlossene Grundstücksfläche
jährlich 1,36 € EUR.

§ 7 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen bzw. in die öffentliche Abwasseranlage entwässernden Grundstücke. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner. Dem Eigentümer sind dinglich Nutzungsberechtigte eines Grundstücks gleichgestellt; sie haften neben dem Eigentümer als Gesamtschuldner.
- (2) Die zur Nutzung eines Grundstücks, eines Grundstücksteils, einer Wohnung oder sonstiger Räumlichkeiten berechtigten Personen sind in dem Maße, wie sie die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch nehmen, gebührenpflichtig; insoweit haften sie mit den nach Abs. 1 Verpflichteten als Gesamtschuldner.
- (3) Jeder Eigentumswechsel / Benutzerwechsel ist unverzüglich, spätestens binnen zwei Wochen derjenigen Körperschaft bzw. Gesellschaft (InfraStruktur Neuss AöR, Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH, Kreiswerke Grevenbroich GmbH) anzuzeigen, die den Gebührenbescheid erstellt hat.

§ 8 Begriff des Grundstücks

Als Grundstück sind unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung anzusehen:

Entwässerungsgebühren

71/04
97. Erg. Lief. 1/2019 HdO

- a) jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist,
- b) alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

§ 9

Zusatzgebühr bei Nichteinhaltung der Einleitungsbegrenzung

Wer die Begrenzung des Einleitungsrechts gemäß § 4 der Entwässerungssatzung nicht einhält und nachweislich Abwasser den öffentlichen Abwasseranlagen zuleitet, das aufgrund seiner Schädlichkeit oder seiner Menge eine höhere von der InfraStruktur Neuss AöR zu zahlende Abwasserabgabe als bei Einhaltung der Einleitungsbegrenzung verursacht, hat zur Deckung der gesamten daraus sich ergebenden Mehrbelastung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum eine Zusatzgebühr zu entrichten. Die Höhe der Zusatzgebühr, die aufgrund einer nachträglichen Heranziehung erhoben und einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig wird, entspricht der Höhe der Mehrbelastung für die InfraStruktur Neuss AöR. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Auskunftspflicht

Der Eigentümer eines angeschlossenen bzw. in die öffentliche Abwasseranlage entwässernden Grundstücks ist verpflichtet, alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der InfraStruktur Neuss AöR das Grundstück betreten, um Wassermesser, Schmutzwassermesser oder sonstige Bemessungsgrundlagen abzulesen oder zu überprüfen. Dem Eigentümer stehen die im § 7 Abs. 2 genannten Personen gleich.

§ 11

Heranziehung, Vorausleistungen (Abschlagszahlungen), Fälligkeit der Gebühr sowie Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Gebührenberechnung erfolgt jährlich.
Die Heranziehung zu Gebühren und Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) erfolgt in der Regel für jeweils zwölf Monate durch schriftlichen Bescheid der InfraStruktur Neuss AöR.

Entwässerungsgebühren

71/04

97. Erg. Lief. 1/2019 HdO

Mit dem Bescheid erfolgt die endgültige Gebührenfestsetzung für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum.

Die InfraStruktur Neuss AöR kann die Heranziehung auf die Stadtwerke Neuss Energie und Wasser GmbH und / oder die Kreiswerke Grevenbroich GmbH übertragen. In diesen Fällen erfolgt die Heranziehung zusammen mit der jeweiligen Frischwasserrechnung.

- (2) Bis zur erneuten endgültigen Gebührenfestsetzung werden in monatlichen bzw. zweimonatlichen Teilbeträgen Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) festgesetzt. Für den Rest des laufenden Kalenderjahres auf der Basis des Gebührensatzes, der im Zeitpunkt der Ermittlung der Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) in § 6 dieser Satzung festgesetzt ist, sowie den Wassermengen, bebauten oder befestigten Flächen, die der Berechnung der Abwasserbeseitigungsgebühr für den vorangegangenen Erhebungszeitraum zugrunde lagen.
Für das nächstfolgende Kalenderjahr bis zur erneuten endgültigen Festsetzung erfolgt die Festsetzung von Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) unter dem Vorbehalt, dass die Gebührensätze, die jährlich neu kalkuliert werden, unverändert bleiben. Ändert sich der Gebührensatz, so werden zur Ermittlung des auf das jeweilige Kalenderjahr entfallenden Anteils die maßgeblichen Wassermengen auf der Grundlage von Abrechnungstagen anteilmäßig aufgeteilt.
- (3) Die Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) werden in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig, sofern nicht im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist. Die für das vorangegangene Kalenderjahr endgültig festgesetzten Gebühren werden zwei Wochen nach Zugang des Bescheides fällig.
- (4) In den in § 3 Abs. 3 Buchstaben b) und c) geregelten Fällen werden die Gebühren durch gesonderten Bescheid für das Heranziehungsjahr endgültig festgesetzt und einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Auf Basis der für dieses Heranziehungsjahr gemeldeten Wassermenge kann eine vorläufige Veranlagung für das Folgejahr erfolgen. Die Fälligkeit der Gebühren wird mit den Heranziehungsbescheiden festgelegt. Die vorstehenden Absätze 1 bis 3 bleiben im Übrigen unberührt.
- (5) Die erstmalige Heranziehung erfolgt ab dem ersten Tag, der auf die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses an die Abwasseranlagen folgt.
- (6) Ändern sich nach dem Zugang des Heranziehungsbescheides die Bemessungsgrundlagen, so werden die Gebühren neu berechnet und der Heranzie-

Entwässerungsgebühren

71/04
97. Erg. Lief. 1/2019 HdO

hungsbescheid berichtigt mit Wirkung ab dem ersten Tag, der auf den Eintritt einer gebührenerhöhenden oder -mindernden Veränderung folgt.

- (7) Die Gebührenpflicht endet in der Regel mit der wirksamen Beendigung des zwischen dem Gebührenschuldner und dem zuständigen Versorgungsunternehmen bestehenden Versorgungsvertrages bzw. wenn kein Frischwasserbezug erfolgt, mit dem Ende der Einleitung; die Regelungen des § 32 AVBWasserV gelten entsprechend. Die Gebührenpflicht für Niederschlagswasser endet, wenn keine Einleitung im Sinne des § 4 Abs. 4 in die öffentliche Abwasseranlage mehr stattfindet.

§ 12 Billigkeitsmaßnahmen

Für die Billigkeitsmaßnahmen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Neuss, den 18. Dezember 2009

Runde
Vorstand

Lommetz
Vorstand

Die Satzung ist am 1. Januar 2010 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 19. November 2018

Die Änderung ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.